Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 795
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Dr. Hans-Christian Hausmann (CDU)

vom 28. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Oktober 2021)

zum Thema:

## Eheschließung in Berliner Standesämtern auch am Sonnabend oder Sonntag möglich?

und **Antwort** vom 03. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Nov. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Hans-Christian Hausmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28 795
vom 28. Oktober 2021
über Eheschließung in Berliner Standesämtern auch am Sonnabend oder Sonntag möglich?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchen Berliner Standesämtern besteht die Möglichkeit, auch am Sonnabend und/oder Sonntag Eheschließungen vorzunehmen?

Zu 1.:
Eine Eheschließung am Sonnabend ist in 2021/2022 in den Standesämtern Friedrichshain-Kreuzberg, Pankow, Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Neukölln, Tempelhof-Schöneberg, Treptow-Köpenick, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg und Reinickendorf möglich.

2. Wie viele Eheschließungen sind in Berlin seit 2015 am Sonnabend und/oder Sonntag durchgeführt worden (bitte aufschlüsseln nach Standesamt und Anzahl der Eheschließungen für den Sonnabend/Sonntag)?

Zu 2.:
Hierzu erfolgt keine statistische Erfassung.

3. Warum bieten nicht alle Berliner Standesämter Eheschließungen auch am Sonnabend und/oder Sonntag an?

Zu 3.:
Die Organisation der Bezirksaufgaben wird gemäß § 4 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) von den Bezirken wahrgenommen. Hierbei dürften die Beschäftigten der Bezirke gemäß § 10 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) grundsätzlich auch am Sonnabend arbeiten. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist eine Ausübung der Beschäftigung jedoch nur unter den gesetzlich normierten Ausnahmen zulässig. Die Tätigkeit eines Standesbeamten nach dem Personenstandsgesetz (PStG) fällt nicht

darunter. Gemäß Artikel 66 Abs. 2 der Verfassung von Berlin (VvB) erfüllen die Bezirke ihre Aufgaben eigenständig nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung. In einzelnen Bezirken wurden daher von den Bezirksämtern mit den Beschäftigungsvertretungen wegen der Arbeit am Sonnabend für die Vornahme von Eheschließungen oder Notfalltrauungen Zusatzvereinbarungen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit geschlossen. Die Arbeitszeitregelungen sind innerhalb der Bezirke jedoch unterschiedlich.

4. Wie lange im Voraus müssen Eheschließungen für den Sonnabend und/oder Sonntag beim jeweiligen Standesamt ungefähr angemeldet werden (bitte aufschlüsseln nach dem jeweiligen Standesamt)?

Zu 4.:
Die Anmeldung zur Eheschließung erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 PStG beim Standesamt des Wohnsitzes. Die Anmeldung kann berlineinheitlich gemäß § 13 Abs. 4 Satz 3 PStG frühestens 6 Monate vor dem gewünschten Eheschließungstermin erfolgen.

5. Sind Eheschließungen für den Sonnabend und/oder Sonntag mit erhöhten Gebühren verbunden und gegebenenfalls warum und in welcher Höhe (bitte aufschlüsseln nach dem jeweiligen Standesamt, der Gebührenhöhe und ggf. Begründung erhöhter Gebühren)?

Zu 5.:
Die Gebühren für standesamtliche Leistungen sind in der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) abschließend geregelt und gelten einheitlich für alle Standesämter im Land Berlin. Gemäß § 9 Abs. 1 PStGAV Bln i.V.m. Nr. 3 lit. a) der Anlage zur PStGAV Bln beträgt die zusätzliche Gebühr für die Vornahme einer Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts 80,- Euro.

Berlin, den 03. November 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport